

## Muster 5

### Muster des Abnahmeprotokolls für die Prüfung der Seil- und Kettenanlagen von seil- und kettengebundenen Fähren

**Abnahmeprotokoll** nach Anhang II § 3.05 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung für die Prüfung der Seile/Ketten einschließlich der zugehörigen Abspannmasten und Verankerungen bei seil- und kettengebundenen Fähren

Name der Fähre	Art der Fähre	Einheitliche europäische Schiffsnummer
Die Fähre ist zugelassen zum Verkehr auf	zwischen	und

#### 1. Seile und Seilendbefestigungen

Bezeichnung des Seiles: (*)					
Seilattest (ja/nein)					
Länge (m)					
Durchmesser (mm)					
Bruchlast (kN)					
Mängel (ja/nein):					
- am inneren Seilzustand					
- am äußeren Seilzustand					
durch:					
- Drahtbruch					
- Korrosion					
- Verschleiß					
- Lockerung von Drähten					
Grad der Ablegereife					
Sonstige Mängel (ja/nein) - siehe „Bemerkungen“					
Mängel an den Seilendbefestigungen (ja/nein):					

(\*) Bezeichnung von Seilen: - Hochseilanlagen: Fährseil (=Hochseil), Gierseil (=Brittelseil), Abspannseil  
 - Querseilanlagen: Führungsseil (=Querseil), Zugseil  
 - Gierseilanlagen: Gierseil, Scherenseil, Mittelseil

#### Bemerkungen (Bedingungen und Auflagen)

---



---



---



---



---

Mängelbehebung bis zum: .....

Sichtvermerk Sachverständiger: .....

## 2. Ketten und Kettenendbefestigungen

Bezeichnung der Kette: (*)					
Kettenattest (ja/nein)					
Länge (m)					
Durchmesser (mm)					
Bruchlast (kN)					
Mängel (ja/nein):					
- Korrosion					
- Verschleiß					
- Längung					
- Teilungsvergrößerung					
Grad der Ablegereife (DIN 685 Teil 5, Ausgabe November 1981)					
Sonstige Mängel (ja/nein) - siehe „Bemerkungen“					
Mängel an den Kettenendbefestigungen (ja/nein):					

(\*) Bezeichnung von Ketten:   - Kettenfähren:                    Querketten,  
                                   - Gierseilanlagen:                Verbindungsketten, Ankerketten (=Halteketten)

### Bemerkungen (Bedingungen und Auflagen)

---



---



---



---



---

Mängelbehebung bis zum: .....

Sichtvermerk Sachverständiger: .....

## 3. Abspannmasten

Bezeichnung der Abspannmasten:		
Mängel (ja/nein):		
- Verformung		
- Beschädigung		
- Korrosion		
- innere Korrosion (nur bei Hohlprofilen)		
Verbindung Tragmast/Seil - siehe „Bemerkungen“		
Übergang Mast/Fundament - siehe „Bemerkungen“		
Sonstige Mängel (ja/nein) - siehe „Bemerkungen“		

**Bemerkungen** (Bedingungen und Auflagen)

---

---

---

---

---

---

---

Mängelbehebung bis zum: .....

Sichtvermerk Sachverständiger: .....

**4. Verankerungen**

Art der Verankerung: (*)		
Art des Ankers:		
Masse des Ankers (kg)		
Ring: Durchmesser und Dicke (mm)		
Mängel (ja/nein):		
- Verformung		
- Beschädigung		
- Korrosion an den Befestigungselementen		
- Korrosion im Bereich Übergang zu Fundament		
Sonstige Mängel (ja/nein) - siehe „Bemerkungen“		

(\*) Arten von Verankerungen: Anker im Strom, Anker an Land, Ring an Land

**Bemerkungen** (Bedingungen und Auflagen)

---

---

---

---

---

---

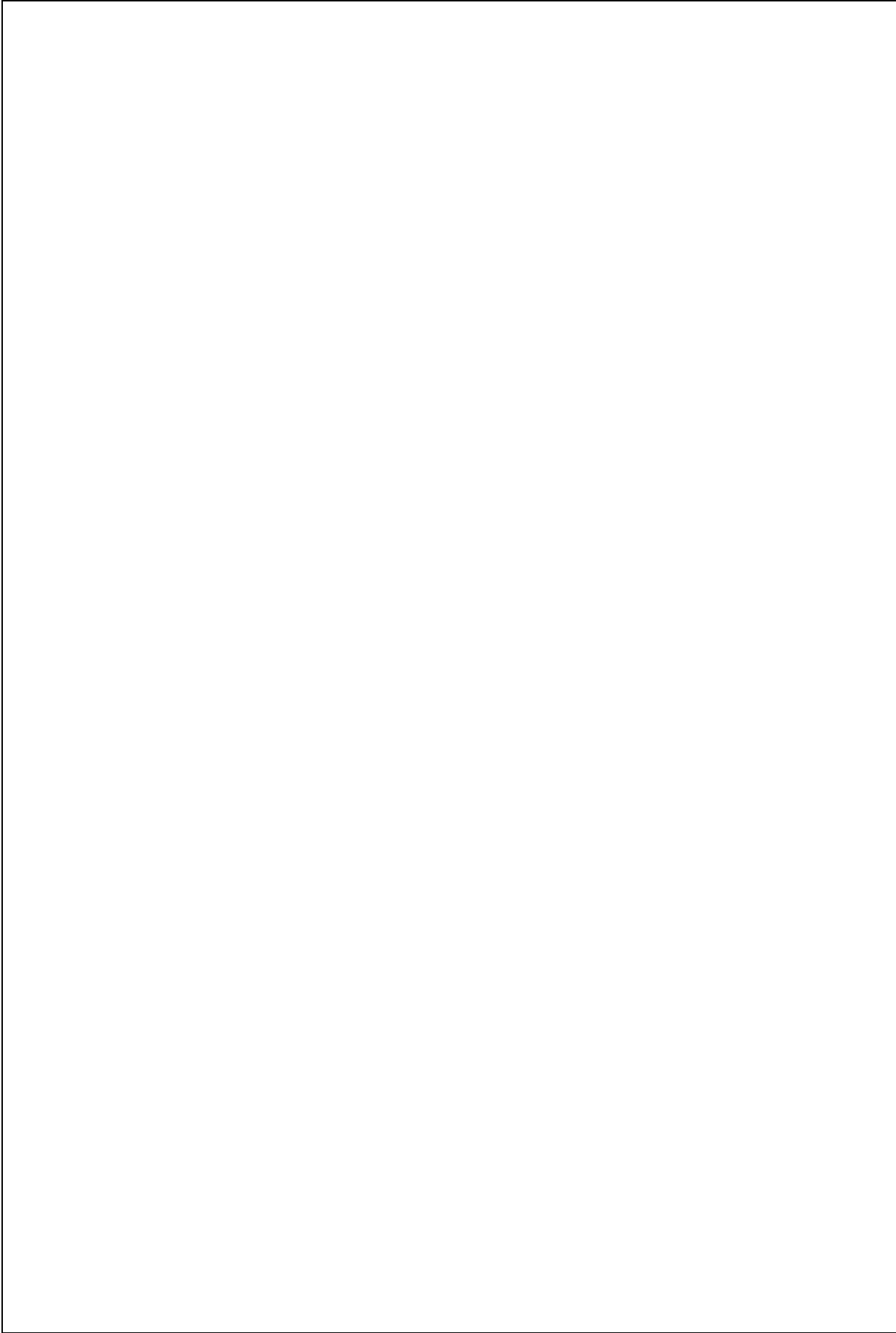
---

Mängelbehebung bis zum: .....

Sichtvermerk Sachverständiger: .....

Ort und Datum der Abnahme	Das Abnahmeprotokoll ist gültig bis
Die Abnahme erfolgte durch	Stempel/Unterschrift

**Skizzen und deren Beschreibungen**



## **Auszug aus Anhang II Binnenschiffsuntersuchungsordnung**

### **§ 3.01 Begriffsbestimmungen**

Abweichend von § 1.01 gelten für dieses Kapitel folgende Begriffsbestimmungen:

...

6. „Ablegereife“ der Zustand, bei dessen Erreichen das Seil oder die Kette außer Betrieb genommen werden muss, insbesondere wegen Verschleiß, Längung, Risse, Korrosion oder Brüchen.

### **§ 3.04 Berechnung und Konstruktion der Seil- und Kettenanlagen**

1. Seil- und Kettenanlagen von seil- und kettengebundenen Fähren umfassen im Wesentlichen Seile und Ketten einschließlich der zugehörigen Abspannmasten und Verankerungen.
2. Seil- und Kettenanlagen müssen in allen Teilen für den Fährbetrieb geeignet und nach den Regeln der Technik ausgeführt und gebaut sein.
3. Der Antragsteller hat den Nachweis der ausreichenden Festigkeitsbestimmung für Seil- und Kettenanlagen durch eine Berechnung zu erbringen. Die Berechnung und Konstruktion der Seile und Ketten ist in Anlage 1 und 2 dieses Anhangs geregelt.

### **§ 3.05 Prüfung**

Seil- und Kettenanlagen sind

1. vor der ersten Inbetriebnahme,
2. vor der Wiederinbetriebnahme nach einer wesentlichen Änderung oder Instandsetzung und
3. bei jeder Erneuerung der Bescheinigung nach § 3.07

von einem Sachverständigen daraufhin zu prüfen, ob die Anlage den Anforderungen dieses Kapitels entspricht. Über die Prüfung ist ein vom Sachverständigen unterzeichnetes Abnahmeprotokoll nach Muster 5 des Anhangs V auszustellen, aus dem das Datum der Prüfung und die Gültigkeitsdauer ersichtlich sind. Eine Kopie hiervon ist der Untersuchungskommission vom Sachverständigen vorzulegen.

### **§ 3.06 Prüfbedingungen und Prüfinhalte**

Die Seil- und Kettenanlagen sind wie folgt zu prüfen:

1. Trag-, Fahr- und Führungsseile sind auf ihren inneren und äußeren Zustand zu prüfen. Die Untersuchung hat sich auf die Feststellung von Drahtbrüchen, Korrosion, Verschleiß, Lockerung von Drähten, anderen Veränderungen des Seilgefüges und auf Beschädigungen zu erstrecken. Zur Beurteilung der Ablegereife sind die Regeln der Technik anzuwenden.
2. Das Tragseil ist in Zeitabständen von maximal zehn Jahren nach Herstellung von einer amtlich anerkannten Stelle oder von einem von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt anerkannten Sachverständigen mittels zerstörungsfreier (magnetinduktiver) Seilprüfung zu prüfen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren.
3. Die Prüfung der Zug-, Spann- und Abspannseile beinhaltet äußerlich feststellbare Drahtbrüche und die Abnutzung der Drähte innerhalb eines Seilstückes. Zur Beurteilung der Ablegereife sind die Regeln der Technik anzuwenden.
4. Die Seilendbefestigungen werden daraufhin geprüft, ob ihre Ausführung den Regeln der Technik entspricht.
5. Ketten werden im Hinblick auf Verschleiß, Längung und Teilungsvergrößerung geprüft. Die Ablegereife wird entsprechend der DIN 685 Teil 5, Ausgabe November 1981, beurteilt.
6. Abspannmasten werden auf Verformung, Beschädigungen, Korrosion (bei Hohlprofilen auch innere Korrosion), ordnungsgemäße Verbindung von Tragseil und Mast und ordnungsgemäßen Übergang vom Mast zum Fundament hin geprüft.
7. Die Verankerung wird auf Verformung und Beschädigungen sowie auf Korrosion an den Befestigungselementen und im Bereich des Übergangs zum Fundament hin geprüft.
8. Bei Hochseilanlagen ist für eine Sichtkontrolle von Mast zu Mast an beiden Masten je eine Markierung anzubringen, die als Kontrollpunkt dient um den Durchhang des Tragseils zu kontrollieren und insbesondere nach größeren Temperaturveränderungen auf das im Fährzeugnis festgelegte Maß zu korrigieren.

### **§ 3.07 Bescheinigung**

1. Die Übereinstimmung jeder Seil- und Kettenanlage mit den Anforderungen dieses Kapitels ist im Fährzeugnis zu bescheinigen.
2. Diese Bescheinigung wird im Anschluss an die Prüfung nach § 3.05 von der Untersuchungskommission im Fährzeugnis eingetragen.
3. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt höchstens fünf Jahre. Einer Erneuerung muss eine neue Prüfung nach § 3.05 vorausgehen. Ausnahmsweise kann die Untersuchungskommission auf begründeten Antrag des Eigners oder seines Bevollmächtigten die Gültigkeit der Bescheinigung um höchstens drei Monate verlängern, ohne dass eine Prüfung nach § 3.05 vorausgehen muss. Diese Verlängerung ist im Fährzeugnis einzutragen.